

tierärztlichen Unterrichtswesens, der Tierheilkunde, Viehschadenbekämpfung und der Fleischbeschau ist ein Landesveterinäramt und ein ständiger Beirat für das Veterinärwesen errichtet (B. 13. 5. 10 GS. 65).

III. Nahrungsmittel. Gemäß RB. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen 14. 5. 79 RStBl 145, dazu B. 14. 9. 83, MBl. 236, 20. 9. 05 RStBl 198, 20. 9. 05 HandRStBl. 294, 2. 8. 10 HandRStBl. 84 ist der Verkehr mit diesen Gegenständen unter polizeiliche Aufsicht gestellt; strafrechtlich wird die Befüllung, sowie der Verkauf verderbener und verfallener Gegenstände und die Verwendung gesundheitsgefährlicher Bestandteile geahndet.

Im einzelnen ist noch hervorzuheben RB. 5. 7. 87 RStBl. 277 und dazu Bef. 10. 4. 88 RStBl. 131, durch das die Verwendung von gesundheitsgefährlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen untersagt wird; ferner RB. 15. 6. 97 RStBl. 475, 591; Bef. 24. 3., 18. 7., 7. 11. 98 MBl. 64, 199, 225, 14. 4. 02 HandRStBl. 181. Danach muß Kunstbutter durch die Bezeichnung „Margarine“ kenntlich gemacht werden und darf in Orten von mehr als 5000 Einwohnern nur in Kämen verkauft werden, die von den Verkaufsräumen für Naturbutter getrennt sind. Für den Verkehr mit Wein ist das Weingesetz vom 7. 4. 09 RStBl. 393 ergangen. Dazu AusfBef. 9. 7. 09 bef. 549 abg. 20. 7. 10 RStBl. 945; RE. 7. 9. 09 MBl. 214; 30. 11. 09 MBl. 369; 28. 6. 10 RStBl. 358; 3. 9. 10 MBl. 296. Das Seltersgesetz 7. 7. 02 RStBl. 253 untersagt im wesentlichen die Herstellung, Einfuhr und Freihaltung künstlicher Seltersstoffe. Hierzu ist ergangen AusfBef. 23. 3. 03, 17. 12. 08 RStBl. 103, 322; RE. 23. 11. 04 MBl. 12.

Der Überwachung der Fleischnahrung dient das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. 7. 00 RStBl. 547; Bef. 10. 7. 02 RStBl. 242; AusfBef. 3. 6. 08 RStBl. Beil. 52. Pr. RB. 28. 6. 02 GS. 229; B. 23. 9. 04 GS. 257, hierzu zahlreiche AusfBef. Das zu menschlicher Nahrung bestimmte Vieh unterliegt vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, zu deren Ausübung Fleischbeschauer gebildet und Fleischauer angestellt sind (Prüfungsverschrift für Trichinenschauer 27. 3. 08 RStBl. 118). Das Fleisch kann entweder als tauglich oder als beengt tauglich erklärt werden. Für die Befreiung des untauglichen Fleisches haben die Gemeinden einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, auch haben sie nötigenfalls zur Verwertung des beengt tauglichen Fleisches Freibänke zu beschaffen (hierzu: RB. 17. 8. 07 HandRStBl. 354; 24. 6. 09 MBl. 188 (Freibankordnung)).

X. Armenwesen.

Die

Öffentliche Armenpflege

auch gesetzliche oder (unrichtig) polizeiliche genannt steht im Gegensatz einmal zu der (öffentlichen oder privaten) Wohlfahrtspflege und andererseits der privaten Wohltätigkeit. Die öffentliche Wohlfahrtspflege hat die Aufgabe, das Wohl der minder begüterten Klassen der